



## Zeugnis

Die Prüfungskommission am Allg. öffentl. Krankenhaus der Stadt Linz erteilt hiemit das Zeugnis, daß **HACKL Maria**,  
geboren am **07.09.1972** in **Freistadt**,  
sich der Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 216/1961, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 309/1969, unterzogen, die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit

-----  
Erfolg  
abgelegt und hiedurch die Befähigung zur Ausübung des Berufes als  
**Heilbademeisterin-Heilmasseurin** <sup>1)</sup>  
in entsprechender Weise dargetan hat.

Sie — Er — ist berechtigt, die Berufsbezeichnung  
**Heilbademeisterin-Heilmasseurin** <sup>1)</sup>  
zu führen und auf Grund dieses Zeugnisses

Tätigkeiten, welche sich auf die Anwendung der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie sowie Heilmassage im beschränkten Umfange<sup>2)</sup> erstrecken auszuüben.

Linz, am 23.01. 1996

Für die Prüfungskommission:

Der Vorsitzende

w. Hofrat Dr. G. Süß

Der Leiter des Kurses

Prim. Dr. R. Stadler

<sup>1)</sup> Hier einzusetzen die Berufsbezeichnung nach § 51 lit. a bis k des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969.

<sup>2)</sup> Hier einzusetzen die im § 44 lit. a bis k des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und Nr. 95/1969, umschriebene Tätigkeit.